

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen den
römisch-katholischen Kirchgemeinden
Dielsdorf, Glattfelden-Eglisau-Rafz, Regensdorf und Rümlang
(nachfolgend: Vertragsparteien)

betreffend
die katholische Seelsorge im Gesundheitszentrum Dielsdorf¹

1. Parteien

1.1 Vertragsparteien

Die Parteien dieses Vertrages sind

Vertragsparteien

- römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf
- römisch-katholische Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz
- römisch-katholische Kirchgemeinde Regensdorf
- römisch-katholische Kirchgemeinde Rümlang

1.2 Vertretung

Die Vertragsparteien werden durch die jeweilige Kirchenpflege vertreten.

Vertretung

2. Zweck des Vertrages

2.1 Zweck

Unter der Bezeichnung «Katholische Seelsorge im Gesundheitszentrum Dielsdorf (GZD)» führen die Vertragsparteien als kirchlichen Dienst eine Seelsorge für die römisch-katholischen Bewohner sowie der Angestellten im GZD mit einem Arbeitspensum von 70%.

Zweck

2.2 Zusammenarbeit mit dem reformierten Seelsorger

Der römisch-katholische Seelsorger arbeitet eng mit dem reformierten Seelsorger zusammen.

Zusammenarbeit ref. Seelsorger

2.3 Zusammenarbeit mit GZD

In Zusammenarbeit mit dem reformierten Seelsorger begleitet der katholische Seelsorger weitere Bewohner und Angestellte im GZD.

Zusammenarbeit mit GZD

3. Organisation und Anstellung

3.1 Errichtung

Für die Errichtung der katholischen Seelsorge im GZD ist die Arbeitsgruppe «Katholische Seelsorge im Gesundheitszentrum Dielsdorf» verantwortlich.

Errichtung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung miteinbezogen.

Mit der Besetzung der Stelle ist die Arbeit der Arbeitsgruppe abgeschlossen.

- 3.2 Anstellungsbehörde**
Die administrative Anstellung des Seelsorgers für das GZD erfolgt durch die Kirchgemeinde Dielsdorf. Anstellungsbehörde
- 3.2.1 Anstellungsverfügung**
Die Anstellungsverfügung wird von der Kirchenpflege und vom Seelsorger unterzeichnet. Der direkte Vorgesetzte des Seelsorgers bestätigt die Kenntnisnahme der Anstellungsverfügung mit seinem Visum. Anstellungsverfügung
- 3.2.2 Personalrechtliche Bestimmungen**
Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. personalrechtliche Bestimmungen
- 3.3 Kirchliche Beauftragung (Missio)**
Vor dem Antrag zur Anstellung nimmt der direkte Vorgesetzte Rücksprache mit dem Generalvikariat zwecks Erteilung der Missio. Der Seelsorger übt seinen Dienst kraft der kirchlichen Beauftragung und gemäss dem Grundlagenpapier «Pastorale Überlegung im Gesundheitszentrum Dielsdorf» aus. kirchliche Beauftragung und innerkirchliche Regelung
- 3.4 Direkter Vorgesetzter**
Direkter Vorgesetzter des Seelsorgers ist ein Pfarrer, Pfarradministrator oder Pfarreibeauftragter einer Pfarrei der Vertragsparteien.
Die Pfarrer, Pfarradministratoren oder Pfarreibeauftragten der Pfarreien der Vertragsparteien bestimmen aus ihren Reihen den direkten Vorgesetzten. direkter Vorgesetzter
- 3.5 Antrag zur Anstellung**
Der direkte Vorgesetzte stellt der Anstellungsbehörde Antrag zur Anstellung des katholischen Seelsorgers. Antrag Anstellung
- 3.6 Fachliche Begleitung**
Der Seelsorger wird durch die Fachstelle «Spitalseelsorge» des Generalvikariates fachlich begleitet. fachliche Begleitung
- 3.7 Jahresbericht**
Der Seelsorger sowie der direkte Vorgesetzte erstellen den jährlichen Bericht zu Händen der Vertragsparteien und der Pfarreileitungen. Jahresbericht
- 4. Finanzierung**
- 4.1 Kostenverteil-Schlüssel**
Für die Anstellungskosten und berufsbedingte Auslagen der Seelsorge im GZD gilt folgender Schlüssel: Kostenverteil-Schlüssel
- | | |
|--|------|
| - römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf | 40 % |
| - römisch-katholische Kirchgemeinde Glattfelden Eglisau-Rafz | 10 % |

- römisch-katholische Kirchgemeinde Regensdorf 40 %
- römisch-katholische Kirchgemeinde Rümlang 10 %

4.2 Zuschüsse

Von den Anstellungskosten sind allfällige Zuschüsse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich abzuziehen. Die danach resultierenden Kosten sind den Vertragsparteien gemäss dem Kostenverteilungsschlüssel von Ziff. 4.1 aufzuteilen.

Zuschüsse

4.3 Berufsbedingte Auslagen

Die Auslagen für Gottesdienste und Aufwendungen in der Seelsorge, die das Gesundheitszentrum nicht übernimmt, werden durch die Vertragsparteien gemäss Kostenverteilungsschlüssel von Ziff. 4.1 getragen und bedürfen des Visums des direkten Vorgesetzten.

berufsbedingte Auslagen

4.4 Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung inklusive der berufsbedingten Auslagen ist durch die Anstellungsbehörde jeweils bis Ende 1. Quartal des Folgejahres zu erstellen und den Vertragsparteien mit dem Bericht und Antrag ihrer Rechnungsprüfungskommission zuzustellen.

Jahresabrechnung

4.5 Zahlmodus

Die Zahlungen gemäss Kostenverteilungsschlüssel (gemäss Ziff. 4.1) erfolgen zu zwei Raten:

- Per 30. Juni: Kosten gemäss Endabrechnung des Vorjahres
- Per 31. Dezember: 50 % der Kosten gemäss Budget

Zahlmodus

5. Vertragsdauer, Vertragsänderung, Vertragsauflösung und Kündigung

5.1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsdauer

5.2 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der Vertragsparteien.

Vertragsänderungen

5.3 Vertragsauflösung

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsparteien aufgelöst werden.

Vertragsauflösung

5.4 Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch jede Vertragspartei auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per Ende 2020, gekündigt werden.

Das Kündigungsschreiben ist eingeschrieben per Post allen Vertragsparteien zuzustellen.

Kündigung und Kündigungsfrist

5.5 Weiterführung der Seelsorge

Bei Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien wird die Seelsorge im GZD durch den oder die verbleibenden Vertragsparteien weitergeführt, es sei denn, die verbleibende Vertragspartei

Weiterführung der Seelsorge

bzw. die verbleibenden Vertragsparteien beschliessen deren Auflösung.

5.6 Haftung

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Auflösung dieses Vertrages richten sich nach Art. 548 ff. OR. Haftung

6. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung der jeweiligen Vertragsparteien am 30.06.2019 in Kraft. Inkrafttreten

Dieser Vertrag wurde durch die Vertragsparteien, vertreten durch die jeweilige Kirchenpflege, genehmigt und unterzeichnet:

Dielsdorf,

**KATH. KIRCHGEMEINDE DIELSDORF
Kirchenpflege**

Therese Dörflinger
Präsidentin

Niklaus Heller
Aktuar

Glattfelden,

**KATH. KIRCHGEMEINDE GLATTFELDEN- EGLISAU-RAFZ
Kirchenpflege**

Alexander U. Lerch
Präsident

Monica Angst
Aktuarin

Regensdorf,

**KATH. KIRCHGEMEINDE REGENSDORF
Kirchenpflege**

Giovanni Catania
Präsident

Gebhard Schumann
Aktuar

Rümlang,

KATH. KIRCHGEMEINDE RÜMLANG
Kirchenpflege

Beat Oehninger
Präsident

Imelda Fehr
Aktuarin